Musterlösung zur Probeklausur 13

# Die Trennung in der alten Mühle

## Aufgabe 1 · Die Holzlieferungen

Für die ersten 850 Euro ergibt sich ein Anspruch gegen Tessa aus § 433 Abs. 2 in Verbindung mit § 1357 Abs. 1 BGB. Der Einkauf des regulären Wintervorrats für die einzige Familienheizung dient dem angemessenen Familienbedarf. Menge und Preis entsprechen der jahrelangen Praxis. Besondere Umstände, nach denen nur Mika verpflichtet werden sollte, fehlen. Tessa schuldet das volle Entgelt als Gesamtschuldnerin. Die spätere Trennung beseitigt die bereits begründete Haftung nicht.

Die zweite Bestellung ist ein neuer Vertrag, den Mika im eigenen Namen erst nach der Trennung geschlossen hat. § 1357 Abs. 3 BGB schließt Tessas Mitverpflichtung aus. Das Holz dient zudem Mikas eigener Wohnung. Tessa ist an diesem Kauf weder unmittelbar noch durch Stellvertretung beteiligt. Die Händlerin kann von Tessa 850 Euro verlangen, die weiteren 380 Euro nur von Mika.

## Aufgabe 2 · Die Gefriertruhe

Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB steht der Eigentümerin Tessa zu. Mika kann die Rechte aus der Unwirksamkeit der Verfügung nach § 1369 Abs. 3 in Verbindung mit § 1368 BGB im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Geschuldet ist Herausgabe an Tessa. Die Eheleute lebten im Zeitpunkt des Geschäfts im gesetzlichen Güterstand. Die Truhe gehörte Tessa allein und diente dauerhaft der Vorratshaltung im gemeinsamen Haushalt.

§ 1369 Abs. 1 BGB erfasst hier Kaufvertrag und Übereignung. Mangels Einwilligung waren beide zunächst schwebend unwirksam. Nach endgültiger Verweigerung der Genehmigung sind sie unwirksam (§ 1369 Abs. 3, § 1366 Abs. 4 BGB). Bens guter Glaube an Tessas Verfügungsbefugnis hilft ihm nicht. § 932 BGB schützt den guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers. Tessa war tatsächlich Eigentümerin. Es fehlt an der familienrechtlichen Zustimmung. Für Ben ergibt sich aus dem unwirksamen Kaufvertrag kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB). Mika kann Herausgabe an Tessa verlangen.

## Aufgabe 3 · Die Schlussrechnung

Mikas Anfangsvermögen beträgt zunächst minus 12.000 Euro (§ 1374 Abs. 3 BGB). Die Erbschaft erhöht es nach § 1374 Abs. 2 BGB um 32.000 Euro auf 20.000 Euro. Bei 77.000 Euro Endvermögen beläuft sich der Zugewinn auf 57.000 Euro. Bei Tessa bleiben 50.000 Euro Anfangsvermögen maßgeblich. Der Zuschuss ihrer Eltern zählt nach der ausdrücklichen Einordnung als laufendes Einkommen und fällt damit aus der Privilegierung des § 1374 Abs. 2 BGB heraus. Er ist verbraucht und wird der Endbilanz nicht nochmals zugeschlagen.

Tessas Zugewinn beträgt 67.000 − 50.000 = 17.000 Euro. Mika hat 40.000 Euro mehr hinzugewonnen und schuldet Tessa davon die Hälfte, also 20.000 Euro (§ 1378 Abs. 1 BGB). Die Begrenzung des Abs. 2 kürzt den Betrag bei 77.000 Euro Nettovermögen nicht. Berechnet wird auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB). Entstanden ist die Forderung bei Rechtskraft der Scheidung (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Gesetzestexte § 1357 BGB · § 1369 BGB · § 1368 BGB · § 1374 BGB · § 1378 BGB · § 1384 BGB